

Satzung des Landkreises Ammerland über die Förderung von Kindern in Tagespflege

Aufgrund der §§ 5, 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), beide in der derzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Ammerland in seiner Sitzung am 20.03.2019 die Neufassung der Satzung über die Förderung von Kindern in Tagespflege vom 04.07.2007, geändert durch Beschlüsse des Kreistages vom 05.03.2008, 09.12.2009, 08.10.2015, 08.06.2017 und 13.06.2018 beschlossen.

Präambel

Die Förderung der Kindertagespflege nach den §§ 23 und 24 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Die Kindertagespflege ist der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung gleichgestellt, wobei die Kindertagespflege gegenüber der Kindertageseinrichtung eine besonders individuelle Betreuung sowie eine große Flexibilität der Betreuungszeiten bieten soll.

Der Landkreis Ammerland erbringt auf Antrag der Personensorgeberechtigten diese Förderung im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit gem. § 86 SGB VIII für Personen mit Hauptwohnsitz in einer Gemeinde oder Stadt des Kreisgebietes. Von der Satzung unberührt bleiben die von den Personensorgeberechtigten privat arrangierten und finanzierten Betreuungsverhältnisse.

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Landkreis Ammerland fördert in seiner Eigenschaft als Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Tagespflege gem. §§ 23 ff SGB VIII für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
- (2) Die Förderung umfasst die Vermittlung der Kinder zu einer geeigneten Tagespflegeperson (soweit die Vermittlung nicht von den erziehungsberechtigten Personen nachgewiesen wird), die fachliche Beratung, Begleitung und Weiterqualifizierung aller Tagespflegepersonen im Landkreis Ammerland, die Unterstützung beim Aufbau von individuellen Vertretungslösungen sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Das Förderangebot des Landkreises richtet sich auch an Personen, die an der Tätigkeit als Tagespflegeperson interessiert sind.

- (3) Die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson wird ab Beginn der Antragstellung, jedoch frühestens ab Beginn der tatsächlichen Betreuung gezahlt. Mit der Bewilligung tritt gleichzeitig die Kostenbeitragspflicht der Sorgeberechtigten ein.
- (4) Eine bedarfsgerechte Förderung von Kindern, die nicht den Anspruch auf frühkindliche Förderung sowie den Anspruch auf Besuch einer institutionellen Einrichtung erfüllt wird nicht gewährt, wenn Ehegatten oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft mit dem sorgeberechtigten Elternteil zusammenleben, für die Betreuung des Kindes zur Verfügung stehen.
- (5) Privatrechtliche Ansprüche aus Betreuungsverträgen, insbesondere Forderungen aus fristgerechten Kündigungen von Betreuungsverhältnissen, gehen nicht zu Lasten des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Eine Förderung der Kindertagespflege wird nur vorgenommen, wenn die Tagespflegeperson eine Erlaubnis gem. § 43 SGB VIII hat. Betreuungsverhältnisse mit Personen, die nicht im Besitz einer Tagespflegeerlaubnis sind, werden nicht gefördert.
- (2) Für Kinder im Alter bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres wird die Tagespflege finanziell gefördert, wenn
 - 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 - 2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder der Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

- (3) Wenn die Tagespflegeperson neben Verpflegungskosten und Erstattung spezieller Sachaufwendungen von den Eltern einen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung vereinbart, entfällt der Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung nach dieser Satzung.

§ 3 Leistungsumfang

1. *Umfang der Betreuungszeiten*

- (1) Für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres wird die Tagespflege finanziell gefördert, wenn die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 erfüllt sind und darüber hinaus eine Betreuung in einer Tageseinrichtung oder Schule nicht möglich ist.
- (2) Die Förderung in Form von Tagespflege für Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, soll nur dann erfolgen, wenn nachweislich kein entsprechendes institutionelles Betreuungsangebot zur Verfügung steht. Als Ersatz für einen fehlenden Kindergartenplatz werden die Kosten für die Tagespflege für bis zu 8 Stunden am Tag übernommen.
- (3) Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres haben einen bedarfsunabhängigen Anspruch auf frühkindliche Förderung mit einem Betreuungsumfang von 25 Stunden wöchentlich. Darüber hinausgehend besteht ein Anspruch auf bedarfsgerechte Förderung, wenn die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 vorliegen. Nicht förderfähig sind individuelle Absprachen/Betreuungszeiten mit der Tagespflegestelle die über den Betreuungsumfang von 25 Stunden in der Woche hinausgehen.
- (4) Eine Geldleistung wird nur gewährt, wenn die Betreuung für mehr als 3 Monate erfolgen muss.
- (5) Anfallende Wegzeiten von der Tagespflegestelle zum Arbeitsplatz sowie vom Arbeitsplatz zur Tagespflegestelle werden im angemessenen Rahmen als Betreuungszeit anerkannt.
- (6) Zum Schutz des Kindeswohls sowie der Eltern-Kind-Beziehung wird die Förderung für maximal 40 Wochenstunden einschließlich Zeiten institutioneller Betreuung und Schulzeiten (45 Wochenstunden einschließlich Fahrtzeiten der Personensorgeberechtigten) gewährt.
- (7) Die Feststellung des individuellen Betreuungsbedarfs der Kinder von Lehrkräften erfolgt, in dem die Stundenzahl der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung mit dem Faktor 1,8 multipliziert wird. Hiermit sind Unterrichtsstunden, Vorbereitungszeit, Konferenzen und Schulveranstaltungen abgegolten.

2. *Höhe der Förderung*

Die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson umfasst gem. § 23 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 u. 2 SGB VIII die Erstattung der angemessenen Kosten, die der Tagespflegeperson für

den Sachaufwand entstehen, sowie einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung.

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt und ergibt sich aus dieser Satzung. Für die Inanspruchnahme der Förderung der Kindertagespflege werden Kostenbeiträge erhoben, deren Erhebung durch diese Satzung geregelt wird.

(1) Tagespflegeentgelt

- Tagespflegeperson

Bei Betreuung außerhalb der Wohnung des Kindes erhält die Tagespflegeperson als Erstattung des Sachaufwandes 1,85 € pro Betreuungsstunde und Kind. Hinzu kommt der angemessene Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung. Dieser beträgt in

- a) Stufe 1 nach erstmaliger Erteilung einer Pflegeerlaubnis 3,00 €
- b) Stufe 2 nach einer dreijährigen durchgehenden Tätigkeit als Tagespflegeperson 3,50 € pro Betreuungsstunde und Kind.

- Kinderfrau

Erfolgt die Betreuung im Haushalt des/der Erziehungsberechtigten, erhält die Tagespflegeperson (Kinderfrau) als Erstattung des Sachaufwandes 1,08 € pro Betreuungsstunde und Kind. Der angemessene Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung beträgt in

- a) Stufe 1 nach Feststellung der Eignung 3,00 €
- b) Stufe 2 nach einer dreijährigen durchgehenden Tätigkeit als Tagespflegeperson 3,50 € pro Betreuungsstunde und Kind.

Die Eltern als Arbeitgeber der Kinderfrau sind verpflichtet die Regelungen zum Mindestlohn einzuhalten. Liegt die vom Jugendamt gewährte Geldleistung unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns, ist die Differenz von den Eltern zu übernehmen. Diese Zuzahlung ist zulässig.

- Großtagespflegestelle

Findet die Betreuung von Kindern im Rahmen von Großtagespflegestellen oder in hierfür extra angemieteten Räumen statt, so erhöht sich der Sachkostenanteil des Betreuungsentgeltes um weitere 0,65 €.

(2) Betreuung in Randzeiten

Bei Betreuung in Randzeiten wird ein Zuschlag in Höhe von 1,00 € pro Betreuungsstunde und Kind gewährt. Randzeiten sind Betreuungszeiten zwischen 05:00 Uhr und 07:00 Uhr bzw. zwischen 05:00 Uhr und dem Beginn einer institutionellen Betreuung am Vormittag sowie zwischen 18:00 Uhr und 22:00 Uhr.

(3) Betreuung während der Nachtzeit

Für die notwendige Betreuung von Kindern in der Zeit von 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr (Nachtbetreuung) wird eine Pauschale pro Kind in Höhe von 15,00 € gewährt.

(4) Besonderer Betreuungsbedarf

In besonders begründeten Ausnahmefällen, wie zum Beispiel der Betreuung eines Kindes mit Behinderung oder aus sozialpädagogischen Gründen, kann der 2-fache Satz des Stundensatzes für Tagespflegepersonen gewährt werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen für den erhöhten Betreuungs- und Förderbedarf ist vor Beginn der Leistung durch das Gesundheitsamt des Landkreises Ammerland festzustellen. Von einer Tagespflegeperson dürfen höchstens zwei Kinder mit einem erhöhten Betreuungs- und Förderbedarf gleichzeitig betreut werden. Die gesetzlich vorgeschriebene Höchstgrenze von fünf Kindern kann in diesen Fällen reduziert werden.

(5) Eingewöhnungszeit

Für die Eingewöhnungszeit für Kinder unter drei Jahren wird der Tagespflegeperson pauschal ein Förderbetrag in Höhe von 100,00 € gewährt. Die Auszahlung erfolgt auch wenn anschließend kein Betreuungsverhältnis zu Stande kommt.

3. *Übernahme von Unfallversicherungs-, Alterssicherungs- und Krankenversicherungsbeiträgen*

Gem. § 23 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 u. 4 SGB VIII werden Tagespflegepersonen bei Vorlage entsprechender Nachweise die Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, sowie die hälftigen nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung erstattet. Die Erstattung ist ausschließlich dann möglich, wenn die Tagespflegeperson im betreffenden Zeitraum als solche tätig war. Unterbrechungen von bis zu 3 Monaten bleiben unberücksichtigt.

Eine Erstattung materieller Aufwendungen, insbesondere Fahrtkosten und Verpflegungskosten, erfolgt nicht. Diese Aufwendungen betreffen die privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien.

4. *Sonstige Förderung*

Für die Anschaffungen bzw. Ergänzung von Spiel- und Beschäftigungsmaterial oder Mobiliar kann unter Vorlage der Rechnung/Belege jährlich ein Betrag in Höhe von 100,00 € beantragt werden. Zum Stichtag 1.6. muss mindestens ein Betreuungsverhältnis bestanden haben. Der Antrag ist ab dem 01.10. bis zum 30.11. eines Jahres zu stellen und wird rückwirkend gewährt.

5. *Sonderregelung für Ausfallzeiten*

(1) Tagespflegeperson

Die Tagespflegeperson hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Fortzahlung des Stundensatzes für langfristige Ausfallzeiten, die in ihrer Person begründet sind (z.B. Kur, Krankheit).

Bei kurzfristigen krankheitsbedingten Ausfallzeiten besteht ein Anspruch auf Fortzahlung des Stundensatzes für die Dauer von bis zu vier Betreuungswochen der nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit.

- Erholungstage

Die Tagespflegeperson hat einen Anspruch auf 6 Wochen bezahlte Erholung pro Kalenderjahr. Die Inanspruchnahme erfolgt in Abstimmung mit den Personensorgeberechtigten.

- Vertretungsregelung

Jede Tagespflegeperson kann zur Sicherstellung der Betreuung eine Vertretung benennen. In Großtagespflegestellen mit insgesamt 2 Tagespflegepersonen ist mindestens eine Vertretung zu benennen. Die Vertretung verpflichtet sich an einem Tag in der Woche mit mindestens 3 Stunden während der Betreuung zur Kontaktpflege anwesend zu sein. Der angemessene Beitrag zur Anerkennung dieser Förderleistung beträgt 3,50 € pro Betreuungsstunde und höchstens 45,00 € monatlich. Eine Vertretungskraft kann maximal für drei Tagespflegepersonen zur Verfügung stehen.

Die laufende Geldleistung wird während der Arbeitsunfähigkeit sowohl an die Tagespflegeperson wie auch an die Vertretungskraft ausgezahlt.

(2) Tagespflegekind

Für Ausfallzeiten des Tagespflegekindes wegen Urlaubs, Krankheit oder Kur erfolgt eine Fortzahlung des Stundensatzes. Der Kostenbeitrag ist auch für Ausfallzeiten von den Personensorgeberechtigten in voller Höhe fortzuzahlen.

§ 4 Bemessungsgrundlage des Kostenbeitrages

1. *Höhe der Kostenbeiträge*

Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege werden gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII Kostenbeiträge von den Eltern bzw. sonstigen Sorgeberechtigten, mit denen das Kind zusammenlebt, erhoben. Die Kostenbeiträge richten sich nach dem gesamten Jahreseinkommen der Eltern und nach dem Umfang der Betreuung. Die Berechnung des

Jahreseinkommens erfolgt in entsprechender Anwendung der §§ 90 Abs. 4 SGB VIII und 82 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB XII.

Maßgebend ist das Jahreseinkommen, das die Beitragspflichtigen in dem Kalenderjahr haben, das dem Beginn bzw. einer Fortsetzung der Tagespflege vorangeht (Bemessungszeitraum).

Abweichend von § 4 Nr. 1 ist jederzeit auf Antrag das Einkommen des Kalenderjahres zugrunde zu legen, in dem die Förderung in Tagespflege beginnt bzw. nach Weiterbewilligung fortgesetzt wird, wenn dieses Jahreseinkommen voraussichtlich auf Dauer niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres und dies zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe nach der Kostenbeitragsstaffel führt (Härtefall). Dabei erfolgt zunächst auf der Grundlage von Nachweisen, aus denen sich die Änderung der Einkommensverhältnisse ergibt, eine vorläufige Festsetzung ab dem Monat der Antragstellung bis zum Ende des Festsetzungszeitraumes. Hierzu wird das Zwölfwache des nachgewiesenen aktuellen Monatseinkommens als Prognosewert für das Jahreseinkommen herangezogen. Auf der Grundlage der vorzulegenden gesamten Einkommensnachweise für dieses Kalenderjahr wird der Beitrag dann endgültig nach Ablauf des Kostenfestsetzungszeitraums für den Bewilligungszeitraum festgesetzt.

Bei einer wesentlichen Veränderung der Einkommenssituation behält sich der Jugendhilfeträger die Möglichkeit vor, den Kostenbeitrag auf Antrag der Eltern oder aus eigener Veranlassung neu zu berechnen.

Im Einzelnen werden folgende Einkommensgruppen und Kostenbeiträge festgelegt:

Einkommens- stufe	nach § 4 Abs. 1 ermitteltes Jahreseinkommen	Kostenbeitrag pro Stunde/Betreuungszeit	
		nach § 3 Abs. 3	nach § 3 Abs. 4 (Kinderfrau)
1	bis zu 15.000 €	0,00 €	0,00 €
2	15.001 € bis 20.000 €	0,50 €	0,45 €
3	20.001 € bis 25.000 €	1,00 €	0,90 €
4	25.001 € bis 30.000 €	1,50 €	1,35 €
5	30.001 € bis 35.000 €	2,00 €	1,80 €
6	mehr als 35.000 €	2,50 €	2,25 €

2. *Geschwisterermäßigung*

Für jedes weitere unterhaltsberechtignte Kind im Haushalt der Eltern/Sorgeberechtigten verringert sich das maßgebliche Jahreseinkommen um 5.000,00 €.

3. *Betreuung während der Nachtzeit*

Für die Nachtbetreuung in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 5:00 Uhr wird ab Einstufung in Einkommensstufe 4 ein pauschaler Kostenbeitrag in Höhe von 5,00 € festgesetzt. Bei Einstufung in die Einkommensstufen 1, 2 und 3 wird für die Nachtbetreuung kein Kostenbeitrag erhoben.

4. *Keine Auskunftserteilung*

Eltern/Sorgeberechtigte, die ihr Einkommen nicht oder nicht vollständig nachweisen, werden der höchsten Einkommensgruppe zugeordnet.

§ 5 Kostenbeitragspflicht

1. *Zeitraum*

Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem ersten Tag der regelmäßigen Betreuung. Der Kostenbeitrag ist so lange zu zahlen, bis das Kind beim Landkreis Ammerland von der Tagespflege abgemeldet wird.

Beitragsschuldner sind die Sorgeberechtigten, mit denen das betreute Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nachweislich mit nur einem Sorgeberechtigten zusammen, tritt dieser an die Stelle der Sorgeberechtigten. Der Kostenbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind aus Gründen, die die Tagespflegeperson nicht zu vertreten hat, der Tagespflege fernbleibt. Unterbrechungen der Tagespflege bis zu 6 Betreuungswochen im Jahr wegen Krankheit oder Urlaub der Tagespflegeperson entbinden nicht von der Beitragsverpflichtung.

In den Fällen des § 3 Nr. 2 Satz 3 dieser Satzung wird der Kostenbeitrag nachträglich auf Nachweis der tatsächlich erbrachten Betreuungsstunden fällig.

2. *Erlass von Kostenbeiträgen*

Über die Höhe des Kostenbeitrages wird ein schriftlicher Bescheid erlassen. Der Kostenbeitrag ist bis zum 10. eines Monats an den Landkreis Ammerland zu entrichten. Rückständige Beträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

3. *Unterlassung der Kostenbeitragspflicht*

Kommt der Zahlungspflichtige seiner Zahlungsverpflichtung schuldhaft an zwei aufeinander folgenden Monaten nicht nach, kann die Förderung der Kindertagespflege eingestellt werden. Die Kindertagespflegeperson ist hierüber rechtzeitig vom Jugendamt zu informieren.

§ 6 Pflichten der Tagespflegeperson

1. *Fortbildung*

Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, sich an mindestens 24 Unterrichtsstunden im Jahr (01.08. – 31.07.) fortzubilden, davon ist alle zwei Jahre mindestens eine Fachberatung zu absolvieren. Ausnahmen hiervon gelten für das Jahr 2017 mit 12 bzw. für das Jahr 2018 mit 15 Unterrichtsstunden.

Die Kenntnisse der Tagespflegeperson in Erster Hilfe am Kind sind regelmäßig alle 2 Jahre aufzufrischen und die entsprechenden Lehrgangsbescheinigungen dem Jugendamt unaufgefordert vorzulegen. Die entsprechende Unterrichtszeit wird bei der Fortbildungsverpflichtung berücksichtigt.

Die entsprechenden Nachweise sind spätestens bis zum 31.08. eines Jahres dem Jugendamt vorzulegen.

Bei Tagespflegepersonen, die ihrer Fortbildungsverpflichtung nicht nachkommen, kann der Stundensatz bis zur Nachholung der Fortbildung um 0,50 € gekürzt werden. Dies gilt nicht, wenn die Tagespflegeperson ohne eigenes Verschulden die Verpflichtung zur Fortbildung nicht erfüllen kann. Wird die Fortbildung innerhalb von sechs Monaten nachgeholt, wird der gekürzte Betrag rückwirkend erstattet, ansonsten ab dem Datum des Nachweises.

2. *Kostenerstattung*

Die Aufwendungen für die Fortbildungen werden mit einem jährlichen Maximalbetrag in Höhe von 100,00 € erstattet. Für das Jahr 2017 gilt ein Maximalbetrag in Höhe von 50,00 € und für das Jahr 2018 in Höhe von 75,00 €.

§ 7 Härtefallregelung

In besonders begründeten Einzelfällen kann unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Einzelfalls von den vorstehenden Bestimmungen abgewichen werden, wenn die individuellen erzieherischen Bedürfnisse oder die Bedürfnisse der Erziehungsberechtigten dies rechtfertigen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung in der Fassung vom 20.03.2019 tritt zum 01.07.2019 in Kraft.